

Daß die Lehre vom Bilanzrecht ebenfalls auf dem Standpunkt steht, reine Wirtschaftsgüter, die lediglich eine Folge der Organisation oder der Verwaltung sind und nicht bereits als greifbare Objekte gegen Entgelt erworben wurden, nicht als Bilanz-Aktiva zu behandeln, weil es an jedem Maßstab für die reale Existenz fehlen würde, beweisen die Ausführungen von Simon (Bilanzen, 3. Auflage, S. 169), die sich mit der betriebswirtschaftlichen Auffassung decken, die z. B. neuerdings Dr. Burkhardt in der Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1926, Heft 8, S. 633 ff. in einem Aufsatz über »Einheitswert und Firmenwert gewerblicher Betriebe« vertritt, indem er ausführt: »Zusammenfassend ist somit bezüglich des Ansatzes von Einheitswert und Firmenwert gewerblicher Betriebe zu sagen, daß eine zahlenmäßige Berücksichtigung der immateriellen Werte auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt und entsprechende Streitigkeiten zwischen Behörde und Steuerzahler im Gefolge hat, sodaß letzten Endes für die Praxis kaum etwas anderes übrig bleiben wird, als sich an die Bilanz zu halten. Ausnahmen sind natürlich die Fälle, wo wirklich ein konkreter Betrag für diese Werte aufgewendet und dementsprechend in die Bilanz eingestellt worden ist. Aber auch in letzterem Fall muß noch jeweils die besondere Frage aufgeworfen werden, ob der auf Grundlage eines früheren Kaufpreises für die Firma ermittelte Einheitswert noch der Wirklichkeit entspricht, also ob sich auch unter dem Gesichtspunkt des Bewertungsstichtages ein Käufer oder Verkäufer für diesen Preis finden würde«.

Wie aus vorstehenden Äußerungen hervorgeht, sind sich Wissenschaft und Praxis in der Ablehnung des vom Reichsfinanzhof eingenommenen Standpunktes im wesentlichen einig, und es bleibt lediglich noch ein Streitpunkt von erheblich geringerer Bedeutung zu erörtern, in welchem sich zwei entgegengesetzte Auffassungen gegenüberstellen. Dr. Beder a. a. O. vertritt den Standpunkt, daß für innere Werte nur dann und nur insoweit etwas anzusehen ist, wenn und soweit sie nach kaufmännischen Anschauungen zu Wirklichkeiten geworden sind, d. h. wenn etwas für sie aufgewandt, insbesondere Geld für sie gegeben ist, ein Standpunkt, der, wie wir gesehen haben, z. B. auch von der Bilanz- und Betriebswirtschaftslehre geteilt wird, und den auch ich bereits in meinem Aufsatz »Zur Frage der Besteuerung von Verlagsrecht und Verlagswert« (Lions Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen 1926, Heft 6) vertreten habe. Hiergegen hat sich schon früher mit grundsätzlichen Ausführungen der Leipziger Betriebswirtschaftler Prof. Dr. H. Großmann in der Deutschen Steuer-Zeitung Nr. 6 vom Juni 1925 Seite 545 ff. »Inponderabilien, insbesondere der Verlagswert von Fachzeitschriften in steuerlicher Hinsicht« gewandt und ausgeführt, daß es für die Bewertung und die Ertragsfähigkeit des Unternehmens gleich sei, ob es sich um selbstgeschaffene oder um erworbene Inponderabilien handle, und daß es ungerecht wäre, wenn die Steuer dort zugreifen könne, wo die immateriellen Werte ziffernmäßig fixiert seien, und dort nicht zugriffe, wo diese Werte zwar vorhanden seien, aber ziffernmäßig nicht feststünden. Diesen Gedankengang hat Großmann bei einer Besprechung meines oben erwähnten Aufsatzes im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 210 vom 9. September 1926, S. 1106 nochmals unterstrichen, wobei er sich im Einklang befindet mit der Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts und den viel beachteten Ausführungen von Lion über die Besteuerung des Geschäftswertes in »Steuer und Wirtschaft« 1925 Nr. 5 und 6. Vor allem aber hat sich der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 13. April 1926 dieser Meinung ebenfalls angeschlossen mit der Begründung, daß kein innerer Grund für eine verschiedenartige vermögenssteuerrechtliche Behandlung bestehe, je nachdem die inneren Werte vor dem Vermögensteuerstichtag bereits Gegenstand eines entgeltlichen Erwerbsvertrages geworden sind oder nicht. Es erscheint mir fraglich, ob der Reichsfinanzhof sich auch auf diesen Standpunkt stellen würde, wenn er, wie Großmann und Lion die

Besteuerung der immateriellen Werte schlechthin ablehnen würde. Aber man wird sich diesen Grundsatz vormerken müssen, falls der Reichsfinanzhof doch noch einmal unter dem Eindruck der einmütigen Ablehnung in Wissenschaft und Praxis seinen Standpunkt einer Revision unterziehen sollte. Die Steuerpflichtigen haben dann keine Veranlassung, gegen diese einheitliche Behandlung des selbstgeschaffenen oder des entgeltlich erworbenen ideellen Wertes zu polemisieren, um so mehr, als dem Reichsfinanzhof darin Recht zu geben ist, daß ein innerer Grund für eine verschiedenartige Behandlung nicht besteht. Wenn wir uns aber den Ausgangspunkt klar machen, von dem wir zu einer Ablehnung der Besteuerung immaterieller Werte gekommen sind, der vorwiegend darin bestand, daß das Hauptargument gegen die Besteuerung des Geschäftswertes in der Unmöglichkeit besteht, ihn zuverlässig und gleichmäßig zu erfassen, so zeigt sich, daß diese Schwierigkeit und damit auch dieses Hauptargument entfällt, wenn der Steuerpflichtige infolge entgeltlichen Erwerbs selbst einen zahlenmäßig bestimmten Wert angeben kann, der dann ebenso wie jeder andere Anlagewert, namentlich mit Rücksicht auf das besondere hohe Risiko im Zeitschriften- und Zeitungsverlag abzuschreiben wäre, wobei allerdings Großmann zuzugeben ist, daß eine eigentliche Abnutzung nicht stattfindet, übrigens ein Moment, das man auch gegen die vom Reichsfinanzhof vorgenommene Gleichstellung der immateriellen Werte mit den Gegenständen des Anlagekapitals verwerten kann.

Trotz dieser Meinungsverschiedenheit über die Behandlung der entgeltlich erworbenen immateriellen Werte gelangt man aber in der Grundfrage, d. h. der Vermögensbesteuerung der selbstgeschaffenen immateriellen Werte, wie immer wieder festgestellt werden muß, zu einer übereinstimmenden Ablehnung der bisherigen Haltung des Reichsfinanzhofs in dieser Frage, und zwar in erster Linie aus Gründen der Steuerpraxis, daneben aber auch aus steuer- und bilanzrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Erwägungen. Es ist deshalb dringend zu hoffen und zu wünschen, daß der Reichsfinanzhof diesen von der Rechtsprechung bisher nur sporadisch berührten, überaus schwierigen Fragenkomplex nochmals einer eingehenden Prüfung unterzieht und sich wenigstens mit den in der Literatur vertretenen und teilweise ausführlich begründeten gegenteiligen Meinungen eingehend und überzeugend auseinandersetzt!

Buchhändler-Führer. Gesamtkatalog des polnischen Büchermarktes. Band II. 1926. Redaktion: Dr. Jan Muszkowski. Warschau: Das Haus des polnischen Buches, Pl. Trzech Krzyży 8. XLV S. u. 235 Sp. In flexiblem Lwbd. Preis: Zloty 7.50. (Titel in poln., französ. u. deutscher Sprache.)

Nach Verlauf von ca. einem Jahre erschien jetzt der zweite Band des »Buchhändler-Führer«, dessen erster Band (f. Vbl. 1925, Nr. 60) in Buchhändler-, Bibliotheks- und Privatinteressentkreisen recht guten Anklang gefunden hat, wie die am Schlusse abgedruckten 30 Besprechungen aus der polnischen Presse und aus den internationalen Fachzeitschriften beweisen. Dieser 2. Band ergänzt den Stoff des ersten Bandes und bringt gleichzeitig die Produktion 1925 zum Abdruck. Erst nach Zusammenstellung der beiden Bände erhält man ein vollständiges Bild des polnischen Büchermarktes. Nur Lieferbares ist verzeichnet und von den Standard-Werken nur die neuesten Auflagen. 33 Verleger, Institute und Gesellschaften, die im ersten Bande nicht vertreten waren, haben Material für den zweiten Band zur Verfügung gestellt.

Die Einteilung gleicht der des ersten Bandes: Verlagsfirmenverzeichnis — Serienwerkeverzeichnis — Real-Katalog mit 26 Abteilungen. Im ganzen sind 2256 Titel mit zahlreichen Hinweisen sowie genauer Angabe des Verlags, Druckorts, der Jahreszahl und des Preises aufgenommen. Der finanzielle Erfolg des ersten Bandes ließ leider zu wünschen übrig, sodaß der zweite Band nunmehr im Verlage des »Dom Książki Polskiej« (Haus des polnischen Buches) erscheint. Dieses Unternehmen ähnelt unserm Varsoviener Sortiment, mit der Erweiterung, daß es nicht nur gangbare Werke zu Originalpreisen besorgt, sondern auch die kleinste Literatur — broschiert oder gebunden. Bei dem wenig organisierten polnischen Sortimentsbuchhandel und